

auf die übrigen Klassen aber haben alle Militairs, ohne Rücksicht auf Rang, Religion, Geburt oder sonstige Verhältnisse, Ansprüche, und die Anzahl der Mitglieder ist durch keine Bestimmung beschränkt. Jede militairische That, die ohne Verantwortung hätte unterbleiben können, oder die von seltener Entschlossenheit, Tapferkeit und Klugheit zeugt, deren die Statuten, die jedoch bis jetzt noch nicht im Druck erschienen sind, eine Menge namentlich anführen, eignet zur Erlangung des Ordens. Eine solche Handlung muß aber, wenn sie nicht von den Obern selbst bemerkt ist, durch Zeugen hinlänglich bewiesen, und in eigends dazu versammelten Ordenskapiteln darüber entschieden werden. Aber auch eine treue 25jährige Dienstzeit, und stets bewiesene besondere Anhänglichkeit an die Person des Regenten, giebt Ansprüche auf den Orden. Um über diese zu entscheiden, muß sich das Kapitel jährlich am 20. Nov., unterm Vorsitz des Großmeisters, oder wenn dieser hieran verhindert wird, unterm Vorsitz des ältesten der Großkreuze versammeln. Der Großmeister entscheidet jedoch jedesmal, so wie ihm auch das Recht zusteht, zu jeder Zeit und ohne Kapitelsversammlung, Vertheilungen vorzunehmen.

Alle Glieder des Ordens genießten jährliche Pensionen, woran jedoch die Prinzen des Hauses keinen Antheil nehmen dürfen. Die Anciennität eines Aufgenommenen, und sein Recht zur Pensionserhebung wird von dem Tage der belohnten That an gerechnet, daher dieser, ja wo möglich die Stunde ihrer Ausführung in der Ordensprobe angemerkt seyn soll. Bei solchen, die